Informator Nr. 49 Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.

Ausgabe: 6 / 2021 / Jahrgang: 5

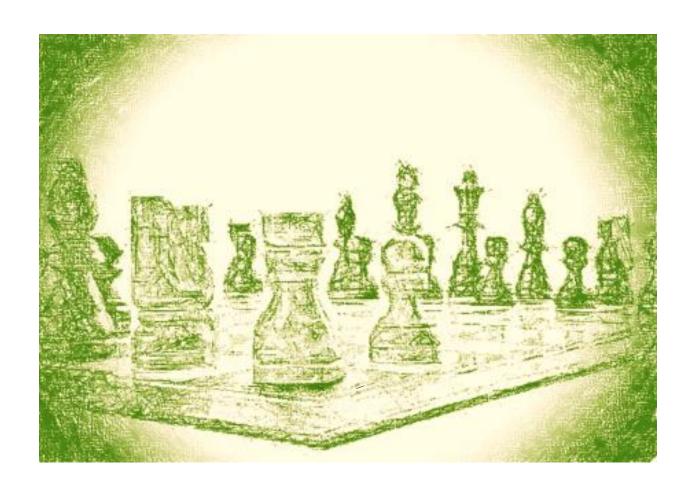


Aktuelles aus dem Bezirk und seinen Mitgliedsvereinen

Herausgeber: Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.

Aus dem Inhalt:

- Informationen: 1. Vorsitzender:
 Mitgliederversammlung, Transparenzregister,
 Rhein-Schifffahrt, anlässlich 65-jähriges Bezirksbestehen
- 2. Einladung zur MV mit Tagesordnung.
- 3. Antwortschreiben der Bundestagsabgeordneten bezüglich des Transparenzregisters.
- 4. Ausschreibung: Rhein-Ahr-Mosel Jugend-Open und Pellenz-Cup für 4er Mannschaften.





Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.

(vormals Schachkreis Koblenz)

INFORMATIONEN



Darmstadt, 10. Juni 2021

Liebe Schachfreunde!

Die Suche nach einem Ausrichtungsort für unsere Mitgliederversammlung am 10.07. 2021, mit Neuwahlen des Vorstandes besteht weiter. Sollte sich bis zum 15.06.2021, kein Verein bereiterklären die MV auszurichten, werde ich eine Lokalität in der Gastronomie suchen.

Außerdem kandidiert unser Jugendleiter Tim Pfrengle nicht mehr und es wird hier ein(e) Nachfolger*in gesucht, hier verweise ich auf die Kontaktdaten auf unserer Homepage!

Auf die Bezirksanschreiben an unsere Bundestagsabgeordneten bezüglich des Transparenzregisters, gab es Antwortschreiben und Antwort-E-Mails aus den Wahlkreisen: 199-Koblenz, 201-Bad Kreuznach und 204-Montabaur, die Inhalt dieses Informators sind. Aus dem Wahlkreis 200-Mosel/Rhein-Hunsrück, gab es bis jetzt keine Reaktion.

Für alle eingegangenen Antwortschreiben und E-Mails, habe ich mich bedankt und was hier zurückgemeldet wurde, stimmt zuversichtlich.

Ob unsere geplante Schifffahrt auf dem Rhein, anlässlich des 65jährigen Bezirksbestehens stattfindet, oder noch einmal verschoben wird, entscheidet sich Ende dieses Monats, ich werde rechtzeitig darüber informieren!

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Andreas Back (1. Vorsitzender SBRN)

SCHACHBEZIRK RHEIN-NAHE E.V.

Vormals Schachkreis Koblenz - gegründet 1955

Vorsitzender: Andreas Back, Heidelberger Landstr. 403, 64297 Darmstadt,
 Tel.: 06151 96 99 450. E-Mail: ABack@t-online.de

Eingetragen in das Vereinsregister VR- 20867, beim Amtsgericht Koblenz Gerichtsstand: 56068 KOBLENZ

Einladung zur 66. Ordentlichen Mitgliederversammlung

Zeit: Samstag, 10. Juli 2021, 14 Uhr

Ort: wird bekanntgegeben, sobald sich ein Verein bereiterklärt die MV auszurichten, oder eine Lokalität diesbezüglich gefunden wird.

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2: Totengedenken
- TOP 3: Feststellung der Stimmberechtigungen
- TOP 4: Genehmigung des Protokolls der 65. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.07.20 in Koblenz
- TOP 5: Ehrungen
- TOP 6: Bericht des Vorstandes
 - 6a) 1. Vorsitzender
 - 6b) 2. Vorsitzender
 - 6c) Bericht des Spielleiters (Ligen)
 - 6d) Bericht des Spielleiters (Pokal)
 - 6e) Bericht des Jugendleiters
 - 6f) Bericht des Turnierausschusses
 - 6g) Schatzmeister
- TOP 7: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 8: Aussprache über die Berichte
- TOP 9: Entlastung des Vorstandes
- TOP 10: Neuwahlen
 - 10a) 1. Vorsitzender
 - 10b) 2. Vorsitzender
 - 10c) Geschäftsführer
 - 10d) Bezirksspielleiter
 - 10e) Bezirksjugendleiter
 - 10f) Schatzmeister
 - 10g) Turnierausschuss
 - 10h) Kassenprüfer
- TOP 11: Beratung über die Geschäftssaison 2021/22 (u.a. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags)
- TOP 11a: Beratung u. Beschlussfassung über die Spielsaison 2021/22 (u.a. Mannschaftsbrettstärke in den Ligen, Ligastärken)
- TOP 12: Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Anträge aus den Vereinen zur MV sind bis zum 25.06.21, schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen
- TOP 13: Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Schachverbandes Rheinland
- TOP 14: Sonstiges

Andreas Back (Vorsitzender)

Der Vorstand bittet die Vereine, für den Ausrichtungsort der Mitgliederversammlung 2022 schon jetzt Vorschläge zu machen.

Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. Sitz: Koblenz Internet: www.sbrn.de



Dr. Joe Weingarten, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. Herrn Andreas Back 1. Vorsitzender Heidelberger Landstr. 403 64297 Darmstadt

Berlin, 20.05.2021 Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Mai 2021 Anlagen: --

Transparenzregister

Sehr geehrter Herr Back,

vielen Dank für Ihre Zuschrift zum geplanten Transparenzregister und Ihr darin vorgebrachtes Anliegen.

Grundsätzlich ist es notwendig und EU-rechtlich vorgeschrieben, dass auch Vereine in das Transparenzregister eingetragen sind, um die die Geldwäschebekämpfung zu unterstützen:

Eine konsequente Geldwäschebekämpfung ist wichtig, da Gelder, die gewaschen werden, oft aus schweren Straftaten stammen. Mit der europaweiten Einführung der Transparenzregister wurde 2017 die Grundlage geschaffen, die sogenannten "wirtschaftlich Berechtigten" hinter Unternehmen und anderen juristischen Personen des Privatrechts – wie beispielsweise Vereinen – identifizieren zu können. Damit soll es Kriminellen erschwert werden, illegale Einnahmen zu verstecken und Eigentumsverhältnisse zu verschleiern. Leider kommt es vor, dass hierfür auch Stiftungen oder Vereine genutzt werden, weshalb eine Eintragung in das Transparenzregister auch hier vorgesehen und notwendig ist.

Vereine müssen die Eintragung derzeit nicht direkt vornehmen, wenn sie bereits im Vereinsregister gemeldet sind. Als SPD ist es uns ein wichtiges Anliegen, Vereine nicht zusätzlich finanziell oder durch unnötigen Verwaltungsaufwand zu belasten. Deshalb reicht bei Vereinen eine Eintragung in das Vereinsregister, aus der die "wirtschaftlich Berechtigten" erkennbar sind. Dieser Eintrag wird automatisch mit dem Transparenzregister vernetzt und Vereine müssen sich nicht um die Eintragung kümmern. Wir sind auch der Überzeugung, dass gemeinnützige Vereine nicht für die Kosten des

Dr. Joe Weingarten (SPD)

Mitglied des Deutschen Bundestages joe.weingarten@bundestag.de

Wahlkreisbüro Idar-Oberstein: Hauptstraße 404 55743 Idar-Oberstein Telefon: +49 (0) 6781 508 9233 joe.weingarten.wk@bundestag.de

Wahlkreisbüro Bad Kreuznach: Gymnasialstraße 2 55543 Bad Kreuznach Telefon: +49 (0) 171 2849 847 joe.weingarten.wk@bundestag.de



Transparenzregisters aufkommen sollen. Deshalb haben wir 2019 durchgesetzt, dass gemeinnützige Vereine sich von den Gebühren befreien lassen können.

Eine Gebührenbefreiung kann auf Antrag gewährt werden. Voraussetzung für die Befreiung von der Gebührenpflicht ist allerdings, dass ein entsprechender Antrag gestellt und dabei die Gemeinnützigkeit mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid) gegenüber der registerführenden Stelle nachgewiesen wird. Der ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de eingereicht werden. Nach derzeitiger Rechtslage kann die Befreiung nicht für vergangene Jahre beantragt werden. Wir unterstützen jedoch, dass hier eine bessere Lösung gefunden wird, um sicherzustellen, dass die von uns beschlossene Gebührenbefreiung wirklich den gemeinnützigen Vereinen zugutekommt. Deswegen sind wir in laufenden Gesprächen mit der Verwaltung, auch um Möglichkeiten zu finden, wie der Verwaltungsaufwand bei den Vereinen reduziert werden kann.

In der Zukunft könnte ein zentrales Register über steuerbegünstigte Rechtseinheiten Abhilfe schaffen, das zum 1. Januar 2024 beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet werden soll. Dieses Register könnte auch für die Befreiung von der Gebühr für das Transparenzregister eingebunden werden.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass wir Ihr Anliegen sehr ernst nehmen und uns auch in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren weiter dafür einsetzen werden. Wir wollen das Verfahren weiter vereinfachen und für transparentere Informationsmöglichkeiten beim Transparenzregister sorgen. Sobald die Lage es wieder zulässt, möchte ich Ihnen gern anbieten, dass wir uns über die Lage Ihres Vereins persönlich austauschen. Wenn Sie das möchten, können sich zu einer konkreten Terminvereinbarung gern an meine Wahlkreisbüros unter der im Briefkopf angegebenen Kontaktmöglichkeiten wenden.

Herzliche Grüße!

Dr. Joe Weingarten MdB

Dr. Joe Weingarten MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin Büro: Otto-Wels-Haus

Raum: 5.030

Telefon: +49 30 227-73002 Fax: +49 30 227-70002 joe.weingarten@bundestag.de



Transparenzregister

26.05.2021 12:53

Von Nick Andreas <andreas.nick@bundestag.de>

An ABack@t-online.de <ABack@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Back,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie die Gebühren ihres Vereins für das Transparenzregister ansprechen.

Seit 2017 werden mit der EU-weiten Einführung der Transparenzregister die natürlichen Personen kenntlich gemacht, die hinter zum Teil stark verschachtelten Strukturen von juristischen Vereinigungen und Rechtsgestaltungen stehen (wirtschaftlich Berechtigte). Auf diese Weise soll der Missbrauch solcher Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Zur Finanzierung des Transparenzregisters werden alle Vereinigungen herangezogen, über die dort Informationen erhältlich sind. Dabei ist es bisher unerheblich gewesen, ob tatsächlich eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgte oder die Pflicht zur Mitteilung durch bestehende Eintragungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereinsoder Unternehmensregister als erfüllt galt (sog. "Mitteilungsfiktion"; § 20 Abs. 2 GwG).

Gemeinnützige Vereine können die Befreiung von den Gebühren beantragen

Uns als Fraktion sind die Belange des Ehrenamtes sehr wichtig. Die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine war uns daher ein besonders wichtiges Anliegen, das wir Ende 2019 bei den Beratungen zur Novelle des Geldwäschegesetzes (GwG) durchsetzen konnten. Gemeinnützige Vereine, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen, können deshalb seit 2020 eine Gebührenbefreiung beantragen.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle ist nicht bekannt, welche Vereinigung vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig eingestuft wurde bzw. ob diese Einstufung im jeweiligen Gebührenjahr noch aktuell ist. Daher ist vorgesehen, dass die gemeinnützige Vereinigung den Nachweis über die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung erbringen und einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen muss.

Bisher wird die Gebührenbefreiung bis zum Ablauf des jeweils laufenden Feststellungszeitraums gewährt, über den das Finanzamt der Vereinigung die Gemeinnützigkeit bescheinigt hat. Ein solcher Feststellungsbescheid wird in der Regel alle 3 Jahre jeweils für den Zeitraum von 3 Jahren durch das zuständige Finanzamt erlassen. Bis zum Ende dieses Zeitraums wird dann vom Transparenzregister auf Antrag die Gebührenbefreiung gewährt. Mit Erhalt eines neuen Feststellungsbescheides vom Finanzamt kann dann ein neuer Antrag auf Gebührenbefreiung beim Transparenzregister gestellt werden.

Für Dachverbände von Vereinen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Jahresgebühren mit befreiender Wirkung für ihre Mitgliedsvereine zu tragen (§ 3 der Transparenzregistergebührenverordnung).

Weitere Erleichterungen für Vereine durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Die Tatsache, dass die vergangenen Gesetzesänderungen und die zu erhebenden Gebühren seit 2017 nicht ausreichend kommuniziert und folglich gerade viele Vereine durch die Gebührenbescheide überrascht wurden, bedauern wir sehr.

Wir können die Kritik nachvollziehen und möchten ausdrücklich betonen, dass wir als Fraktion gern

eine noch weiterreichende Lösung zur Stärkung des Ehrenamts erreicht hätten.

Für uns markierte deshalb der aktuelle Rechtszustand, wonach die Gebührenbefreiung nur auf Antrag und nicht automatisiert gewährt werden kann, lediglich eine Zwischenlösung. Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, das wir im Juni 2021 im Deutschen Bundestag verabschieden werden, konnten wir weitere Erleichterungen für Vereine durchsetzen. Zwar war es nicht möglich, die von vielen Vereinen gewünschte rückwirkende Gebührenbefreiung umzusetzen. Doch die erreichten Entlastungen greifen die wesentlichen Anliegen auf, die an uns aus dem Kreis der Vereine herangetragen wurden.

Eintragungspflicht fällt künftig weg

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wird das Transparenzregister auf ein Vollregister umgestellt. Mit dem Regierungsentwurf des Gesetzes drohten auch für Vereine zusätzlich zu der Eintragung im Vereinsregister umfangreiche Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister. Dies konnten wir in den Verhandlungen mit dem Koalitionspartner nun abwenden: Auf die Vereine kommt keine Eintragungspflicht zu. Stattdessen werden die bestehenden Daten automatisch vom Vereins- in das Transparenzregister übertragen.

Bei der Übertragung der Daten wird aufgrund fehlender Angaben im Vereinsregister mit zwei Annahmen gearbeitet, die auf den Großteil aller Vereine zutreffen:

- 1. Vorstände von Vereinen gelten regelmäßig als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte und
- 2. als Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit des Vorstands bzw. wirtschaftlich Berechtigten werden Deutschland bzw. ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2021 müssen Vereine deshalb nur aktiv werden, wenn diese Annahmen nicht zutreffen. Abweichende Angaben – beispielsweise auch weitere Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten – wären in diesem Fall entsprechend dem Transparenzregister anzuzeigen. Vereine sind auch dann zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet, wenn ausnahmsweise tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte vorliegen und damit die Vereinsvorstände nicht die wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz sind. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins auf unter vier abgesunken ist und/oder wenn die Vereinssatzung Mehrstimmrechte für einzelne Mitglieder vorsieht.

Letztmalige und erleichterte Gebührenbefreiung bis 2023

Auch bei der Antragstellung zur Gebührenbefreiung konnten wir weitere Erleichterungen erzielen. So muss künftig der Bescheid des Finanzamtes als Nachweis für die Gemeinnützigkeit nicht mehr beim Transparenzregister eingereicht werden. Stattdessen reicht es aus, wenn der Verein im Antrag die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke lediglich versichert. Hierfür stellt das Transparenzregister bis spätestens 31. März 2022 ein entsprechendes Antragsformular bereit, das eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis 2023 mit nur einer Antragstellung ermöglicht. Dieser Antrag kann digital und fortan auch schriftlich gestellt werden, was besonders für viele langjährige Vereinsvorstände eine willkommene Neuerung darstellen dürfte. Für diese Antragstellung wird ein vereinfachtes Formular bereitgestellt werden. Das Finanzministerium wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine Information der Vereine und Stiftungen über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur vereinfachten Gebührenbefreiung anstoßen. Auf der Internetpräsenz der registerführenden Stelle sollen die Vereinigungen auf der vereinfachten Grundlage die Befreiung beantragen und sich darüber informieren können. Das Finanzministerium wird zudem gebeten, sicherzustellen, dass rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist für das Gebührenjahr 2021 auf Vereine und Stiftungen postalisch oder digital zugegangen wird, soweit diese noch keine Befreiung beantragt haben.

Automatisierte Gebührenbefreiung mit Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters ab 2024

Um das Ehrenamt weiter zu stärken entfällt die Antragstellung auf Gebührenbefreiung mit Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters zum 1. Januar 2024 gänzlich. Die bisherige Nachweispflicht bei der Befreiung beruht auf dem Umstand, dass die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke derzeit nicht zentral (z. B. in einem Register) erfasst wird und deswegen nicht vor Versenden eines Gebührenbescheids geprüft werden kann. Mit dem neuen Zuwendungsempfängerregister ändert sich

dies. In dem Register werden auch die Körperschaften geführt sein, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt kann daher durch eine Vernetzung mit dem Transparenzregister gegenüber Vereinigungen, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, die Gebühren automatisch erlassen werden.

Im Rahmen der Lösungsfindung standen wir im engen Austausch mit den Vereinen und deren Verbänden, um möglichst praxisnahe Erleichterungen zu erzielen. Wir sind zuversichtlich, dass die nun erzielten Änderungen eine ausgewogene Lösung und eine deutliche Entlastung für die Vereine darstellen.

Ich hoffe, diese Informationen helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Andreas Nick

Mitglied des Deutschen Bundestages Leiter der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Wilhelmstraße 65, Zi. 3.11 Platz der Republik 1 11011 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 227 73208 Fax: +49 (0) 30 227 76559

Email: andreas.nick@bundestag.de



Ihr Schreiben zum Transparenzregister

01.06.2021 09:55

Von

Weber Gabi <gabi.weber@bundestag.de>

An

ABack@t-online.de <ABack@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Back,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum Thema Transparenzregister.

Wie Sie richtig sagen, sind für mich und die SPD-Bundestagsfraktion die Anliegen der Vereine ein wichtiges Thema. Deshalb haben wir 2019 durchgesetzt, dass gemeinnützige Vereine von der Gebühr für das Transparenzregister befreit werden können. Leider ist es der Verwaltung ganz offensichtlich nicht gelungen, die Befreiungsmöglichkeit und die Voraussetzungen dafür allen Betroffenen bekannt zu machen. Hier sind dringend Verbesserungen erforderlich.

Das Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger Verlag geführt. Die Gebühren, die der Verlag dafür erhebt, sind beschränkt und dürfen nur den Verwaltungsaufwand decken. Die Gebührenbescheide werden für mehrere Jahre zusammen ausgestellt. Das verringert die Bürokratie und den Verwaltungsaufwand. Die aktuell versandten Gebührenbescheide betreffen meist den Zeitraum von 2017 bis 2020 und beinhalten eine Forderung von bis zu 13 Euro. Diese nun zurückliegenden Verfahren werden wir mit unserem Gesetzgebungsverfahren aufgrund eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes leider nicht neu gestalten können. Gleichwohl möchten wir für die Zukunft ein besseres Verfahren finden.

Um sofort für die Zeit von 2021 bis 2023 eine gute Lösung zu finden, wurden die Vorschläge vieler Vereine gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium ausgewertet. Als Übergangslösung soll eine einmalige Antragstellung erfolgen bei der die Gemeinnützigkeit über eine Gemeinnützigkeitserklärung (ohne Nachweis) durch die Vereine bestätigt wird. Der Antrag selbst soll allen Vereinen durch die registerführende Stelle zugestellt werden. Es entfällt somit eine umfangreiche Antragstellung, die Nachweispflicht und die Notwendigkeit der wiederholten Antragstellung. Dies reduziert den notwendigen Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbefreiung für die gemeinnützigen Vereine bis 2024 auf ein Minimum.

Trotzdem ist es notwendig und EU-rechtlich vorgeschrieben, dass auch Vereine in das Transparenzregister eingetragen sind. Vereine müssen die Eintragung aber derzeit nicht direkt vornehmen, wenn sie bereits im Vereinsregister gemeldet sind. Gerne möchte ich Ihnen kurz darlegen, welchen Nutzen das Transparenzregister bei der Geldwäschebekämpfung erfüllt und warum auch Vereine dort eingetragen sein müssen.

Eine konsequente Geldwäschebekämpfung ist wichtig, da Gelder, die gewaschen werden, oft aus schweren Straftaten stammen. Mit der europaweiten Einführung der Transparenzregister wurde 2017 die Grundlage geschaffen, die sogenannten "wirtschaftlich Berechtigten" hinter Unternehmen und anderen juristischen Personen des Privatrechts - wie beispielsweise Vereinen - identifizieren zu können. Damit soll es Kriminellen erschwert werden, illegale Einnahmen zu verstecken und Eigentumsverhältnisse zu verschleiern. Leider kommt es vor, dass hierfür auch Stiftungen oder Vereine genutzt werden, weshalb eine Eintragung in das Transparenzregister auch hier vorgesehen und notwendig ist.

Als SPD ist es uns ein wichtiges Anliegen Vereine nicht zusätzlich finanziell oder durch unnötigen Verwaltungsaufwand zu belasten. Deshalb reicht bei Vereinen eine Eintragung in das Vereinsregister, aus der die "wirtschaftlich Berechtigten" erkennbar sind. Dieser Eintrag wird automatisch mit dem Transparenzregister vernetzt und Vereine müssen sich nicht um die Eintragung kümmern.

Wir sind auch der Überzeugung, dass gemeinnützige Vereine nicht für die Kosten des

Transparenzregisters aufkommen sollen. Deshalb haben wir 2019 durchgesetzt, dass gemeinnützige Vereine sich von den Gebühren befreien lassen können, indem sie ihre Gemeinnützigkeit durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachweisen.

In der Zukunft könnte ein zentrales Register über steuerbegünstigte Rechtseinheiten Abhilfe schaffen, das zum 1. Januar 2024 beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet werden soll. Dieses Register könnte auch für die Befreiung von der Gebühr für das Transparenzregister eingebunden werden. Das bedeutet, dass ab 2024 keinerlei Antrag für eine Gebührenbefreiung notwendig ist.

Im Anschluss an intensive Abstimmungsprozesse im Gesetzgebungsverfahren wurde das Gesetz im Bundestag verabschiedet.

Ich freue mich mit Ihnen im Austausch zu bleiben und danke Ihnen für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Weber

MdB Gabi Weber Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin

Telefon: +49 (0)30 227-74151 Fax: +49 (0)30 227-70151

E-Mail: gabi.weber@bundestag.de web: www.gabi-weber-spd.de

facebook: www.facebook.com/Gabi.Weber.SPD

twitter: twitter.com/GabiWeberSPD



Josef Oster Mitglied des Deutschen Bundestages

Josef Oster, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Andreas Back Heidelberger Landstr. 403 64297 Darmstadt Berlin, 19.05.2021

Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-73438

Telefax: +49 30 227-76438

Bürgerbüro Koblenz Clemensstraße 18 56068 Koblenz Telefon: +49 261 91496636 Telefax: +49 261 97341845

josef.oster@bundestag.de

www.josef-oster.de

Sehr geehrter Herr Back,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Mai, in der Sie mir Ihre Kritik am Transparenzregister und den Gebühren für gemeinnützige Vereine mitgeteilt haben.

Ich kann Ihre Verärgerung gut nachvollziehen und möchte Sie daher darüber informieren, dass meine Kollegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und ich in engem Austausch stehen und das aktuelle Gesetzesvorhaben, welches am 21. Mai im Bundestag beschlossen werden soll, kritisch begleiten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Vereine künftig nur noch Abweichungen von getroffenen Annahmen melden und keine Gebühren für die Führung im Transparenzregister mehr zahlen müssen. Voraussetzung dafür soll in Zukunft eine formlose Versicherung statt eines Nachweises der Gemeinnützigkeit und eine einmalige Antragstellung auf Befreiung von den Gebühren sein.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass diese Lösungsansätze einen vorläufigen Arbeitsstand darstellen und ich den weiteren parlamentarischen Verhandlungen nicht vorgreifen kann. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion diese Erleichterungen für Vereine erzielen werden.

Nach erfolgter Einigung plane ich eine umfassende Informationsveranstaltung zu den Regelungen der Eintragung von Vereinen in das Transparenzregister. Gerne lasse ich Ihnen eine Einladung zukommen, sobald der Termin feststeht.



Bis dahin hoffe ich, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und stehe Ihnen für weitere Anmerkungen und Fragen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

osef Oster



Dr. Joe Weingarten, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. Herrn Andreas Back 1. Vorsitzender Heidelberger Landstr. 403 64297 Darmstadt Dr. Joe Weingarten (SPD)

Mitglied des Deutschen Bundestages joe.weingarten@bundestag.de

Wahlkreisbüro Idar-Oberstein: Hauptstraße 404 55743 Idar-Oberstein Telefon: +49 (0) 6781 508 9233 joe.weingarten.wk@bundestag.de

Wahlkreisbüro Bad Kreuznach: Gymnasialstraße 2 55543 Bad Kreuznach Telefon: +49 (0) 171 2849 847 joe.weingarten.wk@bundestag.de

Berlin, 07.06.2021 Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Mai 2021 Anlagen: --

Neuigkeiten zu den Anliegen gemeinnütziger Vereine und Stiftungen (TraFinG)

Sehr geehrter Herr Back,

seit der Übersendung Ihrer Nachricht betreffend des Transparenzregisters konnte die SPD-Bundestagsfraktion in den Gesetzesberatungen, auch durch den guten Einsatz des Bundesfinanzministeriums und Ihre hilfreichen Hinweise, einige Fortschritte machen, über die ich Sie mit diesem Schreiben gerne informieren möchte.

Im Detail gestalten sich die aktuell diskutierten Lösungen zur Gebührenbefreiung und zur Eintragungspflicht wie folgt:

Mit der Umstellung von einem sogenannten Auffang- auf ein Vollregister ergibt sich für alle juristischen Personen eine umfangreiche Eintragungspflicht. Diese soll nicht die Vereine betreffen. Um dies sicherzustellen werden wir im parlamentarischen Verfahren eine Änderung einbringen, die es ermöglicht für die Vereine die notwendigen Informationen direkt aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister zu übertragen. Dies wird die zuständige Registerstelle für die Vereine übernehmen. Langfristig sollen beide Register digital miteinander vernetzt werden. Das Bundesfinanzministerium steht auf unseren Wunsch in Gesprächen mit den Ländern, welche die Vereinsregister verwalten und Unterstützung bei dieser Umsetzung zugesichert haben. Damit setzen wir Ihren Lösungsvorschlag um und für Vereine entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch das neue Gesetz.

Ab 2024 soll über ein Zuwendungsregister eine automatische Befreiung für gemeinnützige Vereine und Stiftungen möglich sein. Das bedeutet, dass ab 2024 keinerlei Antrag für eine Gebührenbefreiung notwendig ist. Durch das Zuwendungsregister entsteht kein



zusätzlicher Aufwand für die Vereine. Es wird von den Finanzbehörden geführt und befüllt.

Für die Übergangzeit von 2021 bis 2023 soll eine einmalige Antragstellung erfolgen bei der die Gemeinnützigkeit über eine Gemeinnützigkeitserklärung (ohne Nachweis) durch die Vereine und Stiftungen bestätigt wird. Der Antrag selbst soll allen Vereinen und Stiftungen durch die registerführende Stelle zugestellt werden. Es entfällt somit eine umfangreiche Antragstellung, die Nachweispflicht und die Notwendigkeit der wiederholten Antragstellung. Dies reduziert den notwendigen Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbefreiung für die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen bis 2024 auf ein Minimum.

Wir befinden uns aktuell in den letzten Abstimmungsprozessen des Gesetzgebungsvorgangs und wollen das Gesetz in dieser Sitzungswoche im Bundestag verabschieden. Ich danke Ihnen für Ihre hilfreichen Eingaben!

Herzliche Grüße!

Dr. Joe Weingarten MdB

1. Wochenende im September

Schachtreff Nickenich 2021

04.09.2021 - 13:30 Uhr

28. Rhein-Ahr-Mosel Jugend-Open

7 Runden Schnellschach für Jahrgänge 2003 & jünger

05.09.2021 - 10:00 Uhr

22. Pellenz-Cup für 4er-Teams

7 Runden Schnellschach (15 Min. + 5 Sek. Bonus/Zug)



weitere Infos auf der Rückseite

Kreissparkasse Mayen

28. Rhein-Ahr-Mosel Jugend Open

Modus:

Einzel-Schnellschach-Turnier für
Jugendliche der Jahrgänge 2003 und jünger
getrennt spielende Altersklassen
U18 (2003-2006) U14 (2007/2008) U12 (2009/2010)
U10 (2011/2012) U8 (2013 und jünger)
7 Runden CH-System à 15 Minuten

Termin & Anmeldung:*

Samstag, 04. September 2021, 13:30 Uhr Anmeldung erbeten bis Donnerstag, 02.09.2021 Nachmeldungen am Turniertag bis 13:15 Uhr möglich angemeldete Spieler registrieren sich bitte bis 13:15 Uhr Siegerehrung gegen 18:00 Uhr

Startgeld:

6 € bei Überweisung bis Donnerstag, 02.09.2021 8 € bei Nachmeldung bar am Turniertag

Preise:

Sachpreise für alle Teilnehmer zusätzlich Pokal für 1.-3. Platz jeder Altersklasse

* Mit der

22. Pellenz-Cup für 4er Teams

Modus:

4er Mannschaftsturnier - Schnellschach 15 Min. pro Partie + 5 Sek. Bonus ab dem 1. Zug 7 Runden CH-System auch vereinsübergreifende Mannschaften möglich

Termin & Anmeldung:*

Sonntag, 05. September 2021, 10:00 Uhr Anmeldung erbeten bis Donnerstag, 02.09.2021 Nachmeldungen am Turniertag bis 09:45 Uhr möglich angemeldete Spieler registrieren sich bitte bis 09:45 Uhr Siegerehrung gegen 17:00 Uhr

Startgeld:

30 € pro Mannschaft per Überweisung oder bar am Turniertag

Preise:

Sachpreise für alle Teilnehmer Die Plätze 1 bis 3 spielen bei ihrer nächsten Teilnahme startgeldfrei und erhalten einen Verzehrgutschein. gleichzeitig Mannschaftsmeisterschaft des SBRAM (1. Platz 80 € - 2. Platz 60 € - 3. Platz 40 €)

Spiellokal

Pellenzhalle Nickenich, Kolpingstraße, 56645 Nickenich (Parkmöglichkeiten in der Kolping- und Jahnstraße)

Veranstalter & Ansprechpartner

Schachfreunde Nickenich - Vorsitzender Jens Wohde

© 02652 934928 info@schachtreff-nickenich.de

Kontoverbindung

Kreissparkasse Mayen - BIC: MALADE51MYN IBAN: DE76 5765 0010 0022 0018 87

scannen & anmelden



www.schachtreff-nickenich.de

* Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer (bei unter 16-Jährigen die Erziehungsberechtigten) mit der Verarbeitung Ihrer Daten einverstanden. Weitere detaillierte Informationen gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO können auf der Turnierwebseite www.schachtreff-nickenich.de eingesehen werden.